

Interpellation Lemmenmeier-St.Gallen (14 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2011

Steuerentrichtung von Mitgliedern des Kantonsrates und von Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2012

Max Lemmenmeier-St.Gallen geht in seiner Interpellation vom 29. November 2011 davon aus, dass auch Mitglieder der Kantonsrates und des Kaders der kantonalen Verwaltung der Steuerpflicht nicht ausnahmslos nachkommen. Im Hinblick auf die bevorstehenden Kantonsratswahlen bestehe ein öffentliches Interesse, über Versäumnisse im Steuerbereich informiert zu werden.

Die Fragen beantwortet die Regierung wie folgt:

1. Die Mitglieder des Kantonsrates und des kantonalen Kaders bilden kein besonderes Segment von Steuerpflichtigen, das statistisch ausgewertet wird. Das Steueramt verfügt über keine entsprechenden Auswertungen, und eine nachträgliche Datenerhebung wäre unverhältnismässig aufwändig. Zudem sind die Auswahlkriterien zu unbestimmt. Je nach Erfassungskriterien könnten unterschiedliche und auch falsche Schlüsse gezogen werden: Wer zählt zum kantonalen Kader? Was soll bei einer Auswertung aufgrund der Feststellung, die oder der Steuerpflichtige komme der Pflicht «nur leidlich» nach, massgebend sein, und was versteht man unter «nicht ordnungsgemässer» Entrichtung der Steuerschulden? Eine steuerpflichtige Person, der ihre Steuererklärung erst mit Verspätung einreicht, kann entschuld bare Gründe haben, und ein Zahlungsverzug muss nicht Ausdruck von Steuerverweigerung sein. Ein Fall, bei dem das Veranlagungs- und Bezugsverfahren «nicht ordentlich» abläuft, stellt nicht ohne Weiteres eine Steuerwiderhandlung oder gar eine Steuerhinterziehung dar. Darin unterscheiden sich die Steuerverfahren bei Mitgliedern des Kantonsrates und des kantonalen Kaders nicht von der Besteuerung der übrigen Steuerpflichtigen.

Angaben von Zahlen, wie sie in der Interpellation verlangt wird, wären nur dann aussagekräftig, wenn der gesamte Bestand der Steuerpflichtigen nach denselben Kriterien statistisch erfasst würde. Eine solche Aufbereitung der Daten wäre indessen sehr personalintensiv und mit den vorhandenen Personalressourcen nicht machbar. Selbst wenn die Erhebung der in der Interpellation anvisierten Daten mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, stellt sich dennoch die Frage, welche Schlüsse aus diesen Angaben gezogen werden sollen. Eine auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen bezogene Erhebung über deren Verhalten beim Entrichten von Steuern, könnte – unabhängig davon, welche Gruppen Gegenstand der Untersuchung sind – zu irreführenden Interpretationen verleiten und diskriminierende Wirkung haben.

2. Der Kantonsrat behandelte am 29. November 2011, als die Interpellation eingereicht wurde, die Motion 42.11.31 «Mehr Transparenz durch Offenlegung der Steuerdaten von Mitgliedern des Kantonsrates». Er trat darauf mit 68 Nein- zu 21 Ja-Stimmen nicht ein. Die Regierung wies in ihrer Begründung darauf hin, dass Auskünfte aus den Steuerakten nicht an Privatpersonen gegeben werden dürften (Art. 162 des Steuergesetzes, sGS 811.1; abgekürzt StG). Die Publikation von Steuerpflichtigen, die in irgendeiner Form den Steuerverpflichtungen «nicht ordentlich» nachgekommen sind, verstösst gegen diese Geheimhaltungspflicht. Ausserdem wäre eine Beschränkung der Datenbekanntgabe auf Mitglieder des Kantonsrates und Angehörige des kantonalen Kaders im Vergleich zu den übrigen Steuerpflichtigen aus Gründen der Rechtsgleichheit verfassungsmässig nicht als zulässig zu bezeichnen.

3. Der Steuerbezug ist im Steuergesetz ausführlich geregelt (Art. 210 ff. StG). Ausgleichszinsen sorgen dafür, dass alle Steuerpflichtigen trotz zeitlich unterschiedlicher Zahlungspraxis wirtschaftlich gleichgestellt sind. Auf verspäteten Zahlungen wird ungeachtet eines Rechtsmittelverfahrens ein Verzugszins geschuldet. Gegen säumige Steuerpflichtige steht das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Nicht entscheidend ist dabei, ob die Entrichtung der Steuern ohne Verzug als «wichtige Bürgerpflicht» zu beurteilen ist. Massgeblich ist allein der rechtsstaatlich korrekte Vollzug der Steuergesetzgebung.
4. Für gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter sowie für das kantonale Kader gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften über die Steuerpflicht wie für alle übrigen Personen. Die Regierung hat keine Hinweise, dass die Mitglieder des Kantonsrates und des kantonalen Kadere ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkämen. Die Regierung erwartet, dass Volksvertreterinnen und Volksvertreter sowie Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter die Steuern gleich wie alle anderen Steuerpflichtigen prompt bezahlen. Die Vorbildfunktion ist nicht auf die Begleichung der Steuerschulden beschränkt, sondern äussert sich in der allgemeinen Haltung gegenüber dem Rechtsstaat und der Gesellschaft. Das Zahlungsverhalten von einzelnen Steuerpflichtigen unterliegt hingegen dem Steuergeheimnis.
5. Es ist nicht Sache der Regierung, diesen Sachverhalt zu beurteilen. Es liegt in der persönlichen Verantwortung der Volksvertreterinnen und Volksvertreter, ihre Pflichten in Zusammenhang mit ihren Rechten zu sehen und sich gesetzeskonform zu verhalten.
6. Verfassungsrechtliche Grundsätze, wie die etwa die Rechtsgleichheit, lassen eine strengere Inpflichtnahme der Mitglieder des Kantonsrates und der Angehörigen des kantonalen Kadere im Vergleich zu den übrigen Steuerpflichtigen nicht zu. Volksvertreterinnen und Volksvertreter sowie kantonale Mitarbeitende sind dem Fiskus gegenüber gewöhnliche Steuerpflichtige. Ethik lässt sich nicht staatlich reglementieren. Brandmarkung mag zu gesetzeskonformem Verhalten führen; an Werthaltung ist dadurch aber nichts gewonnen.